

1 Einleitung

1.1 Motivation und Zielsetzungen

Die Zukunftsfähigkeit eines Unternehmens basiert zum einen auf dem wirtschaftlichen Erfolg und zum anderen auf der von der Gesellschaft verliehenen Legitimität.¹ Im Sinne der Legitimitätstheorie entsteht diese, wenn das Unternehmen in Übereinstimmung mit den Werten und Erwartungen der Gesellschaft agiert.² Dies erfordert einen kontinuierlichen Nachweis gegenüber den als Teil der Gesellschaft anzusehenden Stakeholdern³ eines Unternehmens, dass das Unternehmen den Werten und Erwartungen entspricht.⁴ Die Unternehmensberichterstattung dient der Kommunikation mit den Stakeholdern.⁵ Aufgrund des gesellschaftlichen Wertewandels und der damit einhergehenden gestiegenen Erwartungshaltung gegenüber den Unternehmen hinsichtlich einer nachhaltigen Unternehmensführung, ist ein **Wandel der Unternehmensberichterstattung** in Form einer zunehmenden Berücksichtigung von Angaben zur „Corporate Social Responsibility“ (CSR) in der Unternehmensberichterstattung⁶ zu verzeichnen.⁷ Die Unternehmen passen somit die Unternehmensberichterstattung an die gewandelten Informationsbedürfnisse der Stakeholder an.⁸ Dadurch wird die Sicherstellung gesellschaftlicher Legitimität angestrebt.

Für die kommunalen Energieversorgungsunternehmen (KEVU) wird die Relevanz zur Bereitstellung von CSR-Themen in der Unternehmensberichterstattung im Folgenden anhand von **vier Entwicklungssträngen** aufgezeigt. Daraus resultiert die Motivation dieser Arbeit. Diese Entwicklungsstränge betreffen die Gesellschaft, die

¹ Vgl. Behncke et al. (2017), S. 3; Brühl/Osann (2010), S. 284; Deegan (2002), S. 293; Grüb/Greiling (2015), S. 112; Velte/Stawinoga (2017), S. 281.

² Vgl. Deegan (2002), S. 292; Fischer (2007), S. 329; O'Donovan (2002), S. 347; Wilmshurst/Frost (2000), S. 11.

³ Der Begriff „Stakeholder“ ist der englische Ausdruck für den deutschen Begriff „Anspruchsgruppen“ Vgl. Hentze/Thies (2014), S. 11.

⁴ Vgl. Deegan (2002), S. 292; Dowling/Pfeffer (1975), S. 127; Grüb/Greiling (2015), S. 112; Lange (2016b), S. 148; Shocker/Sethi (1973), S. 97.

⁵ Vgl. Schaltegger et al. (2007), S. 73.

⁶ Unter CSR-Themen in der Unternehmensberichterstattung werden im Weiteren alle Angaben zu CSR-Themen in der gesamten Unternehmensberichterstattung verstanden. Vgl. Abschnitt 3.2.2.5.

⁷ Vgl. Schaltegger et al. (2007), S. 73; Wulf/Wasmuth (2016), S. 383.

⁸ Vgl. Schaltegger et al. (2007), S. 73.

Energiewirtschaft, die Kommunalwirtschaft und die verpflichtende CSR-Berichterstattung⁹ aufgrund des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes.

Zunächst ist das **gesellschaftliche Umdenken** aufgrund der Umweltbelastung durch den Menschen anzuführen. Die Ölkrisen und die Reaktorkatastrophen bedingten eine zunehmende Verankerung des ökologischen Nachhaltigkeitsgedankens über alle Gesellschaftsschichten hinweg.¹⁰ Verstärkt wurde diese Entwicklung durch die Prognose der vom „Club of Rome“ beauftragten Studie von Meadows et al. (1972), wonach bei einer gleichbleibenden Umweltbelastung die Wachstumsgrenzen der Weltbevölkerung und -wirtschaft innerhalb des nächsten Jahrhunderts erreicht werden.¹¹ Als weiterer Meilenstein im Nachhaltigkeitsdiskurs ist der sog. „Brundtland-Bericht“ der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1987 anzusehen.¹² Dieser prägte den Nachhaltigkeitsbegriff entscheidend, indem dieser nachhaltige Entwicklungspfade aufzeigte.¹³ Der Nachhaltigkeitsgedanke ist in der Gesellschaft mittlerweile derart fest verankert, dass dieser 2014 erstmals zu den zehn wichtigsten Werten der Deutschen zählte.¹⁴ Die Bedeutung der Nachhaltigkeitsthematik ergibt sich zudem aus den seit 2018 weltweit stattfindenden „Fridays for Future“-Demonstrationen für einen umfassenderen Klimaschutz, an denen insbesondere Jugendliche teilnehmen.¹⁵

Der aufgegriffene Entwicklungsstrang des Nachhaltigkeitsgedankens und die zunehmende Bedeutung des Umweltschutzes tangieren auch die Rahmenbedingungen der **Energiewirtschaft**. Neue gesetzliche Regelungen leiteten die Transformation von einer auf Kernenergie und fossilen Energieträgern basierenden Energieversorgung hin zu einer nachhaltigen Energieerzeugung durch erneuerbare Energien ein.¹⁶ Diese Entwicklung, die im Jahr 1991 mit dem Stromerzeugungsgesetz (StromEinspG) ihren Anfang nahm, ist als Energiewende bekannt.¹⁷ Neben der Energiewende

⁹ Unter der verpflichtenden CSR-Berichterstattung wird im Weiteren die nichtfinanzielle Erklärung bzw. der nichtfinanzielle Bericht verstanden. Diese stellt einen Teil der Unternehmensberichterstattung dar. Vgl. Abschnitt 3.2.2.5.

¹⁰ Vgl. Gochermann (2016), S. 28; Lange (2016b), S. 70.

¹¹ Vgl. Meadows et al. (1972), S. 126; Müller/Heilmann (2012), S. 16.

¹² Vgl. United Nations (1987).

¹³ Vgl. Kopfmüller et al. (2007), S. 14; United Nations (1987), S. 41.

¹⁴ Vgl. Wippermann/Krüger (2015), S. 10–11.

¹⁵ Vgl. Altenbuchner/Tunst-Kamleitner (2020), S. 79.

¹⁶ Vgl. Bartsch (2015), S. 113–114.

¹⁷ Vgl. Maubach (2013), S. 41–42 u. 50.

hat die Liberalisierung des deutschen Energiemarktes durch die Schaffung wettbewerblicher Rahmenbedingungen im Jahr 1998 zu einer Zäsur in dieser Branche geführt.¹⁸

Als weiterer Entwicklungsstrang ist die **Kommunalwirtschaft** zu nennen. Traditionell zählen zum Tätigkeitsfeld öffentlicher¹⁹ bzw. kommunaler²⁰ Unternehmen neben der Sicherstellung der Daseinsvorsorge auch darüber hinausgehende Aufgaben, die der Erfüllung nichtfinanzieller wie etwa ökologischer oder sozialer Zielsetzungen dienen.²¹ Der Erfolg dieser Unternehmen, und damit auch der KEVU als Teilmenge dieser, ist somit nicht nur anhand von finanziellen Ergebnissen, sondern auch anhand der nichtfinanziellen Leistung durch die kommunalen Eigentümer zu beurteilen. Aufgrund der Liberalisierung des Energiemarktes ergibt sich die Herausforderung für die KEVU, dass die Leistungen ebenso von nicht kommunalen also privatwirtschaftlichen Energieversorgungsunternehmen (EVU) erbracht werden können. Dadurch ist die Notwendigkeit kommunaler Betätigung mittels eines KEVU in der Energiewirtschaft zur Sicherstellung der Daseinsvorsorge nicht mehr gegeben.

Die genannten Entwicklungsstränge beeinflussen die wirtschaftliche Situation der EVU und damit auch der KEVU erheblich. Dies ist darin begründet, dass der Zubau der erneuerbaren Energien zu einem häufig unwirtschaftlichen Betrieb konventioneller Kraftwerke führt, sich der Wettbewerb um die Kunden²² intensiviert und sowohl die Gesellschaft als auch die Eigentümer der KEVU eine Mitgestaltung der Energiewende erwarten.²³ Des Weiteren muss der Mehrwert der KEVU im Vergleich zu privatwirtschaftlichen EVU den kommunalen Eigentümern, Kunden und weiteren Stakeholdern dargelegt werden. Dazu eignet sich die Aufnahme von **CSR-Themen in die Unternehmensberichterstattung** als Medium zur Gewährleistung

¹⁸ Vgl. Bontrup/Marquardt (2010), S. 55; Khan (2016), S. 37; Konstantin (2017), S. 432.

¹⁹ Öffentliche Unternehmen befinden sich mehrheitlich im Eigentum öffentlicher Haushalte. Vgl. Abschnitt 2.1.

²⁰ Aufgrund der Tatsache, dass die kommunalen Unternehmen eine Teilmenge der öffentlichen Unternehmen darstellen, gelten die Ausführungen zu öffentlichen Unternehmen in dieser Arbeit auch für die Unternehmen der Kommunalwirtschaft. Vgl. Abschnitte 2.1 und 2.3.

²¹ Vgl. Rottmann/Albrecht (2015), S. 12 u. 16.

²² Die Personenbezeichnungen umfassen alle Geschlechter. Zur Gewährleistung einer besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen nur die männliche Form angegeben.

²³ Vgl. Duvvuri/Kellermann (2016), S. 22; Frondel et al. (2013), S. 27–29; Kalhöfer/Schuchardt (2016), S. 389–390; Kreiskott/Lau (2015), S. 99–100; Michulitz/Kalhöfer (2016), S. 546; PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (2014), S. 7; Wippermann/Krüger (2015), S. 8.

der gesellschaftlichen Legitimität von kEVU. Anhand von Angaben in der Unternehmensberichterstattung zu CSR-Themen können die kEVU den Stakeholdern eine nachhaltige und verantwortungsvolle Unternehmensführung, die Mitgestaltung der Energiewende vor Ort und den Mehrwert des Unternehmens für die Gemeinde signalisieren.

Die Bedeutung und Aktualität der Thematik ergibt sich nicht nur aufgrund der dargelegten Entwicklungsstränge in der Gesellschaft, Energiewirtschaft und Kommunalwirtschaft, sondern auch aufgrund des vierten Entwicklungsstrangs, nämlich der **verpflichtenden CSR-Berichterstattung** durch die Richtlinie „2014/95/EU“ der Europäischen Union (EU). Aus der Umsetzung dieser Richtlinie, auch CSR-Richtlinie genannt, mittels des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes in deutsches Recht sind große kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Arbeitnehmern sowie große Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen mit über 500 Arbeitnehmern zur CSR-Berichterstattung für ab dem 01.01.2017 beginnende Geschäftsjahre verpflichtet.²⁴ Zudem wird eine Ausstrahlungswirkung auf nicht von der CSR-Berichtspflicht betroffene Unternehmen erwartet.²⁵ Obwohl der CSR-Berichtspflicht lediglich acht EVU unterliegen, wird auch für diese Branche ein Ausstrahlungseffekt erwartet.²⁶ Dadurch kann die Bereitstellung von CSR-Themen in der Unternehmensberichterstattung auch für nicht direkt berichtspflichtige EVU relevant werden.

Anhand der vier dargelegten Entwicklungsstränge erschließt sich die Relevanz der Thematik und die Motivation zur Untersuchung der Unternehmensberichterstattungspraxis von kEVU auf Informationen zu CSR-Themen. Der Arbeit liegen dabei **vier Zielsetzungen** zugrunde.

Zur Bestimmung der CSR-Themen, auf die die Praxis der Unternehmensberichterstattung von kEVU zu untersuchen ist, wird im Rahmen der **ersten Zielsetzung** ein inhaltlicher Anforderungskatalog unter der Berücksichtigung von den speziellen Herausforderungen eines kEVU und bereits existierenden Rahmenwerken zur CSR-Berichterstattung abgeleitet. Darauf aufbauend besteht die **zweite Zielsetzung** in der Erfassung des Status quo der Bereitstellung von CSR-Themen in der Unternehmensberichterstattungspraxis von kEVU in den Geschäftsjahren 2016 und

²⁴ Vgl. Velte (2017), S. 293; Wulf (2017), S. 100–101.

²⁵ Vgl. Böcking/Althoff (2017), S. 249–250; Haaker/Freiberg (2017), S. 27.

²⁶ Vgl. Bayer/Hoffmann (2016), S. 12–24; Seier/Kalhöfer (2017), S. 37.

2017. Zusätzlich gehen die kapitalmarktorientierten EVU in die Untersuchung ein, die der CSR-Berichtspflicht unterliegen. Die Auswahl der Geschäftsjahre und Unternehmen ist in der CSR-Berichtspflicht ab dem Jahr 2017 und der Untersuchung potenzieller Einflüsse auf die Praxis der Unternehmensberichterstattung von KEVU begründet.

Mittels der **dritten Zielsetzung** der Arbeit wird die Gewinnung von Erkenntnissen über die Determinanten zur Bereitstellung von CSR-Themen im Rahmen der Unternehmensberichterstattung beabsichtigt. Auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse der vorherigen Zielsetzungen dient die **vierte Zielsetzung** der abschließenden Formulierung von Handlungsimplikationen für die KEVU zur Aufnahme von CSR-Themen in die Unternehmensberichterstattung.

1.2 Gang der Untersuchung

Sowohl die aufgezeigte Motivation als auch die definierten Zielsetzungen lassen erkennen, dass die Betrachtung mehrerer sich reziprok tangierender Aspekte erforderlich ist. Die Struktur der Arbeit ist in Abbildung 1 dargestellt.

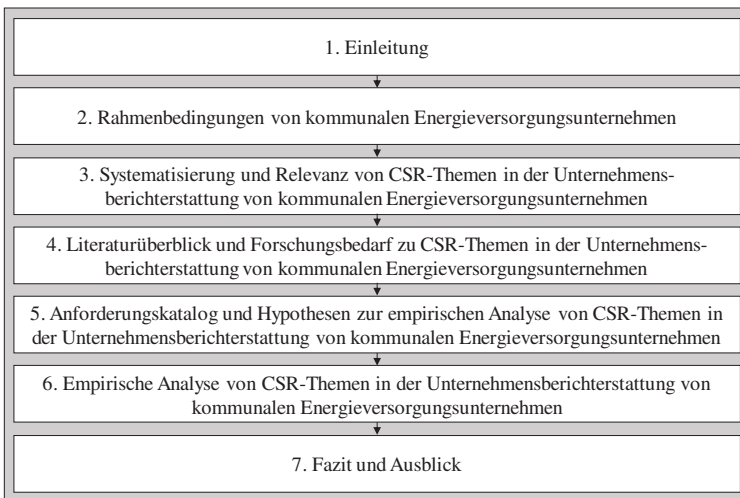


Abbildung 1: Struktur der Arbeit²⁷

Im zweiten Kapitel werden zunächst die **Rahmenbedingungen der Energie- und Kommunalwirtschaft** sowie die wesentlichen Entwicklungen dieser Branchen aufgearbeitet. Dies ist essenziell für das Verständnis über die Zwitterposition der

²⁷ Eigene Darstellung.

kEVU im Spannungsverhältnis zwischen der marktwirtschaftlich organisierten Energiewirtschaft und den Gegebenheiten kommunaler Unternehmen.

Im dritten Kapitel liegt der Schwerpunkt zunächst auf der **Definition und Systematisierung** von **CSR** sowie der **Unternehmensberichterstattung** hinsichtlich CSR-Themen. Des Weiteren erfolgt im dritten Kapitel, auf der Grundlage der im zweiten Kapitel gewonnenen Erkenntnisse, unter der Berücksichtigung von wissenschaftlichen Theorien die Herleitung der **Relevanz zur Aufnahme von CSR-Themen in die Unternehmensberichterstattung von kEVU**. In diesem Kontext werden die Ansätze zur Unternehmensregulierung, die Legitimitätstheorie und die Institutionentheorie diskutiert.

Aufgrund der dargelegten Bedeutung von CSR-Themen in der Unternehmensberichterstattung für kEVU wird im vierten Kapitel ein **Literaturüberblick** über bisherige Untersuchungen zu diesem Themenfeld geschaffen und darauf aufbauend der **Forschungsbedarf** konkretisiert.

Die Ausführungen des fünften Kapitels zur Ableitung eines **inhaltlichen Anforderungskatalogs** zur Untersuchung der Unternehmensberichterstattung von kEVU auf CSR-Themen, fußen auf den gewonnenen Erkenntnissen der vorangestellten Kapitel. Zur Ermittlung eines Anforderungskatalogs erfolgt die begründete Auswahl des CSR-Konzeptes nach Meynhardt und Gomez (2019), das sich durch die Verknüpfung des CSR-Konzeptes mit dem „Public Value“-Ansatz²⁸ für die Rahmenbedingungen von kEVU besonders eignet. Dieses Konzept wird um Anforderungen an den Public Value von kEVU ergänzt. Anschließend erfolgt ein Abgleich mit vorhandenen Rahmenwerken zur CSR-Berichterstattung für die Entwicklung des Anforderungskatalogs im Sinne der ersten Zielsetzung dieser Arbeit. Des Weiteren werden in diesem Kapitel die **Hypothesen zur anschließenden Untersuchung der Unternehmensberichterstattungspraxis auf CSR-Themen** formuliert.

Darauf aufbauend wird die **empirische Analyse der Unternehmensberichterstattungspraxis von kEVU** für die Geschäftsjahre 2016 und 2017 anhand des entwickelten Anforderungskatalogs durchgeführt. Dazu werden zunächst im sechsten

²⁸ Public Value ist definiert als der Wert, den die Organisation für die Gesellschaft und das Gemeinwohl schafft. Vgl. Meynhardt et al. (2017), S. 8.

Kapitel die Rahmenbedingungen und die methodische Vorgehensweise der empirischen Untersuchung erläutert. Anschließend erfolgt im Sinne der zweiten und dritten Zielsetzung die Vorstellung der gewonnenen Erkenntnisse hinsichtlich des Status quo sowie der Determinanten zur Bereitstellung von CSR-Themen in der Unternehmensberichterstattung. Abschließend werden im Hinblick auf die vierte Zielsetzung Handlungsimplicationen für die KEVU abgeleitet. Zudem wird auf die Limitationen der Untersuchung sowie des zukünftigen Forschungsbedarfs eingegangen. Die Arbeit endet mit dem Fazit im siebten Kapitel.

2 Rahmenbedingungen von kommunalen Energieversorgungsunternehmen

2.1 Definition von kommunalen Energieversorgungsunternehmen

Der Begriff „kommunales Energieversorgungsunternehmen“ unterliegt keiner Legaldefinition.²⁹ In der Praxis und der Literatur wird dieser Begriff häufig synonym mit dem Begriff „Stadtwerke“ verwendet.³⁰ Stadtwerke sind als kommunale Unternehmen in verschiedenen Sparten der Daseinsvorsorge tätig.³¹ Zu deren Aufgabenspektrum zählen beispielsweise die Energie-, Wasser- und Wärmeversorgung, die Müllentsorgung sowie der Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und der Schwimmbäder.³² Dabei gehen die Unternehmen ihrem öffentlichen „Versorgungsauftrag vor Ort“³³ nach, sodass daraus zu schließen ist, dass der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit auf dem Gemeindegebiet des jeweiligen kommunalen Eigentümers liegt.³⁴

Folglich handelt es sich bei **kEVU** um Unternehmen, deren Eigentümer kommunale Haushalte darstellen und die im Bereich der Daseinsvorsorge die Energieversorgung mit einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde sicherstellen. Um diesem Verständnis Rechnung zu tragen, werden kEVU im Folgenden anhand dieser drei Merkmale definiert.

So ist ein Unternehmen dann als kommunal zu bezeichnen, wenn **kommunale Haushalte** mit mindestens der Hälfte der Kapital- oder Stimmrechte, mittelbar oder unmittelbar, an diesem beteiligt sind.³⁵

Nach § 3 Nr. 18 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist ein EVU ein Unternehmen, das entweder Energie an andere liefert, ein Energieversorgungsnetz betreibt oder

²⁹ Vgl. Lütjen et al. (2014), S. 8.

³⁰ Vgl. Friedrich-Ebert-Stiftung (2017), S. 6; Institut für den öffentlichen Sektor e.V./KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (2016), S. 4; Jenner et al. (2017), S. 4; Lütjen et al. (2014), S. 7–8.

³¹ Vgl. Institut für den öffentlichen Sektor e.V./KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (2016), S. 4; Jenner et al. (2017), S. 4.

³² Vgl. Institut für den öffentlichen Sektor e.V./KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (2016), S. 4; Jenner et al. (2017), S. 4.

³³ Jenner et al. (2017), S. 4.

³⁴ Vgl. Friedrich-Ebert-Stiftung (2017), S. 6; Institut für den öffentlichen Sektor e.V./KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (2016), S. 4.

³⁵ Vgl. Statistisches Bundesamt (2016), S. 8; Thiemeyer (1975), S. 19.

als Eigentümer eines Energieversorgungsnetzes die Verfügungsbefugnis an diesem besitzt. Gemäß § 3 Nr. 14 EnWG ist Energie als Strom und Gas definiert, die zur **leitungsgebundenen Energieversorgung** eingesetzt werden. Im Rahmen dieser Arbeit wird die Energieversorgung anhand der Stromversorgung betrachtet. Die Fokussierung auf Stromanbieter ist darin begründet, dass in diesem Segment der Energieversorgung ein intensiverer Wettbewerb als in der Gasversorgung herrscht. So stehen im Jahr 2017 dem Letztverbraucher durchschnittlich 143 Stromanbieter und im Vergleich lediglich 116 Gasanbieter zur Wahl.³⁶ Auch die Anzahl der Anbieterwechsel von Haushaltskunden in der Stromversorgung in Höhe von 4.656.754 übersteigt die Anzahl in der Gasversorgung mit lediglich 1.212.553 Wechselvorgängen im Jahr 2017.³⁷ Somit besteht für EVU in der Stromversorgung ein höherer Wettbewerbsdruck, wodurch die Relevanz zur Bereitstellung von CSR-Themen in der Unternehmensberichterstattung, im Sinne des in der Einleitung dargestellten zweiten Entwicklungsstrangs sowie der Legitimitätstheorie, deutlicher wird.³⁸

Um den oben erläuterten **Tätigkeitsschwerpunkt** der KEVU im **Gemeindegebiet** zu berücksichtigen, umfasst die Definition eines KEVU nicht nur die kommunale Eigentümerschaft und die Tätigkeit nach § 3 Nr. 18 EnWG, sondern auch die Tätigkeit als Grundversorger im Sinne des § 36 Abs. 2 S. 1 EnWG. Ein Grundversorger ist demnach das EVU, das die Mehrheit der Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung, das durch die Gemeindegrenzen begrenzt ist, beliefert.³⁹ Somit beliefert der Grundversorger den Großteil der Haushaltskunden in einem Netzgebiet innerhalb einer Gemeinde, wodurch der regionale Schwerpunkt der Unternehmenstätigkeit berücksichtigt wird.

2.2 Rahmenbedingungen der Energiewirtschaft

2.2.1 Liberalisierung

2.2.1.1 Monopolistisch geprägte Energiewirtschaft

Die monopolistische Struktur der Energiewirtschaft ist 1935 im EnWG, dem Überlegungen zugrunde lagen, dass volkswirtschaftliche Schäden durch Wettbewerb in

³⁶ Vgl. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen/Bundeskartellamt (2019), S. 29 u. 335.

³⁷ Vgl. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen/Bundeskartellamt (2019), S. 260 u. 334.

³⁸ Vgl. Abschnitte 1.1 und 3.3.2.4.

³⁹ Vgl. Rühling/Meyer (2015), S. 137.

der Energiewirtschaft entstehen könnten, rechtlich fixiert und erst 1998 durch wettbewerbliche Rahmenbedingungen abgelöst worden.⁴⁰ Die Situation vor der Liberalisierung lässt sich anhand der Betrachtung folgender Charakteristika dieser Branche beschreiben.

Als ein bedeutender Aspekt ist hierbei die **Monopolstellung** der Unternehmen zu nennen.⁴¹ Die monopolistische Struktur ergab sich durch die besonderen Voraussetzungen der Energieversorgung, denn der Aufbau und die Instandhaltung der Energieversorgung ist von langfristigen Nutzungsdauern und hohen Investitionsvolumen der technischen Anlagen geprägt.⁴² Somit ist der parallele Betrieb einer Versorgungsinfrastruktur, der zur Konkurrenz mit einem bestehenden EVU in einem Gebiet führt, unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht sinnvoll.⁴³ Eine solche Gegebenheit, in der ein Unternehmen die Kunden in einem Markt günstiger versorgen kann, als es mehrere Unternehmen tun könnten, wird als natürliches Monopol bezeichnet.⁴⁴ Diese Marktstruktur wurde in der Energiewirtschaftspraxis durch umfangreiche Vertragswerke in Form von Demarkations- und Konzessionsverträgen mit mehrjährigen Laufzeiten verwirklicht.⁴⁵

Durch die **Demarkationsverträge**, die zwischen den EVU geschlossen wurden, verpflichteten sich beide dazu, „nicht die Kunden des Vertragspartners unmittelbar zu beliefern.“⁴⁶ Es wurden somit die natürlichen Monopole vertraglich festgehalten.

Die **Konzessionsverträge** wurden hingegen zwischen den EVU und den Gemeinden geschlossen.⁴⁷ Hierbei gewährleistete der Vertrag den Unternehmen das ausschließliche Recht, die Kunden in dem Gebiet der Gemeinde gegen eine Konzessionsabgabe an die Gemeinde zu versorgen.⁴⁸ Somit standen die Unternehmen nicht untereinander in Konkurrenz um Kunden, was zur Folge hatte, dass die Kunden ihre Energieanbieter weder frei wählen noch wechseln konnten. Um einen Miss-

⁴⁰ Vgl. Bartsch (2015), S. 115–116; Khan (2016), S. 37; Konstantin (2017), S. 432.

⁴¹ Vgl. Brauner (2016), S. 151–152.

⁴² Vgl. Michulitz/Kalhöfer (2016), S. 546.

⁴³ Vgl. Bartsch (2015), S. 114.

⁴⁴ Vgl. Knieps (2008), S. 23.

⁴⁵ Vgl. Ströbele et al. (2012), S. 156.

⁴⁶ Ströbele et al. (2012), S. 156.

⁴⁷ Vgl. Bartsch (2015), S. 115–116.

⁴⁸ Vgl. Bartsch (2015), S. 115–116.

brauch dieser Monopolstellungen zu vermeiden, gab es Aufsichtsbehörden, die sowohl die geplanten Investitionen der Unternehmen als auch die Energiepreise überwachten.⁴⁹

In diesen Strukturen entwickelten sich **vertikal integrierte EVU**, die in der maximalen Ausprägung die Wertschöpfungskette der Energiewirtschaft von der Erzeugung, über den Netzbetrieb bis hin zum Vertrieb abdeckten.⁵⁰ Dadurch, dass die gesamte Wertschöpfungskette durch ein Unternehmen abgedeckt wurde, sind die Wertschöpfungsprozesse „nach technischen und energiewirtschaftlichen Kriterien optimiert“⁵¹ worden. Dem Endkunden wurde schließlich ein Endpreis für die gesamte Erbringung der Energieversorgung berechnet, der alle Kosten des vertikal integrierten Energieversorgungssystems abdeckte.⁵²

2.2.1.2 Wettbewerblich geprägte Energiewirtschaft

Die Umwälzungen in der Energiewirtschaft begannen in den 1980er Jahren unter dem Eindruck einer sich intensivierenden Globalisierung und somit einer Verschärfung des Konkurrenzdrucks für die europäischen Unternehmen über sämtliche Branchen hinweg.⁵³ Deshalb wurden Maßnahmen zur Öffnung und Vereinheitlichung der nationalen Märkte der EU-Mitgliedsstaaten ergriffen, um dadurch den Wettbewerb innerhalb der EU voranzutreiben, der wiederum zu günstigeren Preisen führen sollte.⁵⁴ Das Ziel bestand in der Schaffung eines einheitlichen europäischen Binnenmarktes, von dem sich seitens des Europäischen Rats die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen versprochen wurde.⁵⁵

Von diesen Entwicklungen wurde auch die Energiewirtschaft in Form der Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft (EG) „96/92/EG“ vom 19.12.1996 beeinflusst, sodass der rechtliche Schutz des natürlichen Monopols nicht mehr zeitgemäß erschien.⁵⁶ Diese Richtlinie „hat die Liberalisierung der Märkte von leitungsgebundenen Energien in der Europäischen Union eingeleitet“⁵⁷ und hielt letztendlich in Form eines angepassten EnWG vom 24.04.1998 Einzug in deutsches Recht.⁵⁸ Das

⁴⁹ Vgl. Brauner (2016), S. 151–152.

⁵⁰ Vgl. Bontrup/Marquardt (2010), S. 21.

⁵¹ Brauner (2016), S. 151–152.

⁵² Vgl. Brauner (2016), S. 151–152.

⁵³ Vgl. Bontrup/Marquardt (2010), S. 26.

⁵⁴ Vgl. Bontrup/Marquardt (2010), S. 26.

⁵⁵ Vgl. Läufer (2005), S. 8–9.

⁵⁶ Vgl. Bartsch (2015), S. 116–117.

⁵⁷ Konstantin (2017), S. 432.

⁵⁸ Vgl. Konstantin (2017), S. 432.

Jahr 1998 ist somit das Jahr, in dem wettbewerbliche Rahmenbedingungen erstmals in der leitungsgebundenen Energieversorgung Deutschlands relevant wurden.⁵⁹ Es lässt sich somit konstatieren, dass die Veränderungen in der Energiewirtschaft maßgeblich von der EU vorangetrieben wurden.⁶⁰

Zur Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Wettbewerbs und europaweiten Energiehandels ist die Erfüllung **fünf elementarer Bedingungen** erforderlich, die im Folgenden betrachtet werden.⁶¹

Die **erste Bedingung** ist insbesondere aus Kundensicht von hoher Wichtigkeit, denn diese beschreibt die Möglichkeit, das EVU frei wählen zu können.⁶²

Als **zweite Bedingung** ist das „Unbundling“ zu nennen, also die Entflechtung der, den Markt beherrschenden, vertikal integrierten EVU.⁶³ Eine Besonderheit der Energiewirtschaft liegt in der Eigenschaft begründet, dass die Energieversorgung leitungsgebunden ist, sodass Strom und Gas nur über die jeweiligen Netze zum Kunden gelangen und diese Teil der vertikal integrierten Unternehmen sind.⁶⁴ Um allen Energieanbietern die identischen Wettbewerbsbedingungen zu bieten, benötigt es entsprechende Entflechtungsvorschriften und unterschiedliche Entflechtungsformen.⁶⁵

Des Weiteren ist der diskriminierungsfreie Zugang zum Stromnetz zur Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs von großer Bedeutung und damit als **dritte Bedingung** zu benennen.⁶⁶ Die Stromnetze stellen weiterhin ein Monopol in der Energiewirtschaft dar.⁶⁷ Aus diesen Gründen wird ein gleichberechtigter Zugang von allen Marktteilnehmern zum Stromnetz als wichtige Bedingung angeführt.⁶⁸

Um faire Wettbewerbsbedingungen gewährleisten zu können, bedarf es einer unabhängigen Regulierungsbehörde.⁶⁹ Dies stellt die **vierte Bedingung** dar. Seit 2005

⁵⁹ Vgl. Khan (2016), S. 37; Konstantin (2017), S. 432.

⁶⁰ Vgl. Bontrup/Marquardt (2010), S. 26.

⁶¹ Vgl. Konstantin (2017), S. 432–433.

⁶² Vgl. Brauner (2016), S. 153; Konstantin (2017), S. 432.

⁶³ Vgl. Bartsch (2015), S. 117–118.

⁶⁴ Vgl. Konstantin (2017), S. 432.

⁶⁵ Vgl. Bartsch (2015), S. 118–119.

⁶⁶ Vgl. Herzberg/Wiesmann (2009), S. 116; Konstantin (2017), S. 432.

⁶⁷ Vgl. Bartsch (2015), S. 116–117; Müser (2016), S. 20–21.

⁶⁸ Vgl. Konstantin (2017), S. 432.

⁶⁹ Vgl. Konstantin (2017), S. 432–433.